

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 27.02.2018		
Beratungspunkt	<b>Windkraft - Sachstandsbericht</b>		
Anlagen	1		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum
	4-126/11	GVV-Ö	17.11.2011
	4-018/12	TA-Ö	31.01.2012
	4-136/12	TA-Ö	20.11.2012
	4-032/12	GVV-Ö	15.03.2012
	4-141/12	GVV-Ö	29.11.2012
	4-011/13	TA-Ö	05.02.2013
		OR Neudingen	25.04.2013
	4-041/13	GR-NÖ	07.05.2013
	4-081/13	GVV-Ö	18.06.2013
	4-146/13	GVV-Ö	25.11.2013
	4-036/15	GR-NÖ	28.04.2015
	Sonstiges	GR - Ö	19.04.2016
	TOP 17	GR - Ö	26.07.2016
	4-090/16	TA-Ö	27.09.2016
	1-093/16	GR-Ö	08.11.2016
	Sonstiges	TA-Ö	14.02.2017
	4-094/17	TA-Ö	19.09.2017
	TOP 22	GR-Ö	30.01.2018

### Erläuterungen:

Mit Datum vom 16.01.2018 stellt die FDP/FW-Fraktion den Antrag, dem Gemeinderat über den Stand zur Genehmigung des Baus der geplanten Windkraftanlagen auf der Länge zu berichten (Anlage). Die mündliche Stellungnahme durch die Verwaltung war am 30.01.2018 im Gemeinderat vorgesehen. Der Gemeinderat wünscht diese nun schriftlich in Form einer Vorlage.

Letztmals hat die Verwaltung in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 27.09.2016 einen Sachstandsbericht abgegeben. Der Vortrag der Vertreter der Firma solarcomplex wurde inklusive der Visualisierungen auf die Homepage gestellt.

Vor einigen Jahren wurden das Baugesetzbuch und das Landesplanungsgesetz in Bezug auf die Windkraft neu gefasst. Das bedeutet, dass jeder Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage grundsätzlich privilegiert ist - mit der Konsequenz, dass auch jeder Antrag einer grundsätzlichen, aufwändigen Prüfung zu unterwerfen ist. Deshalb haben wir bereits 2011/2012 entschieden, dass wir als nunmehr für die Ausweisung von Konzentrationszonen zuständige Gemeinde (vor der Änderung des Landesplanungsgesetzes waren dies die Regionalverbände) das Verfahren aktiv steuern möchten.

Aus diesem Grund wurden wir früher als die meisten anderen Gemeinden in Baden-Württemberg tätig und haben einen Windkraft-Flächennutzungsplan aufgestellt. Im Dezember 2013 wurde für das Städtedreieck der erste Windkraftflächen-nutzungsplan im Regierungsbezirk Freiburg vom Regierungspräsidium genehmigt.

Es ergaben sich zwei Vorrangflächen: zum einen eine Fläche bei Waldhausen auf der Gemarkung Bräunlingen und eine auf der Länge.

Dabei war von Anfang an klar, dass auch die anderen Kommunen, die auf der Länge Gemarkungsflächen haben, nicht untätig bleiben werden. Die Verwaltung hat deshalb schon zu Beginn des Verfahrens ein Gespräch mit Blumberg und mit Geisingen geführt.

Nach Rechtskraft des Flächennutzungsplanes wurde ein Ausschreibungsverfahren gestartet. Die Flächen stießen auf großes Interesse. Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens wurde mit der Firma wpd ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

wpd hat die Flächen wieder zurückgegeben, weil Zweifel an der Erfüllung ihrer Renditeerwartungen bestanden.

Ein erneutes Ausschreibungsverfahren ergab den Zuschlag für die Firma solar-complex.

Im Gebiet Donaueschingen/Hüfingen/Blumberg wurden im Bereich der Länge 13 Anlagen beantragt. Vier auf der Gemarkung Donaueschingen, vier auf Gemarkung Hüfingen, fünf auf Gemarkung Blumberg.

Solarcomplex hat mittlerweile auf die Genehmigung für eine Windkraftanlage (nächstgelegene zu den „Längewiesen“ auf Gemarkung Fürstenberg/Hüfingen) verzichtet. Im Windpark Blumberg wurde von Green City zwischenzeitlich auch eine Anlage zurückgezogen. Insgesamt bleiben jetzt noch elf Anlagen, die beantragt sind.

Die geplanten Anlagen werden eine Höhe von je 230 m haben (höchste Rotorstellung). [Zu I. des Fragenkatalogs]

Visualisierungen des Windparks von der Behlaer Höhe und dem Wartenberg sind unter dem Link [www.gvv-umweltbuero.de/energie](http://www.gvv-umweltbuero.de/energie) hinterlegt.

Im Vertrag mit solarcomplex wurde ein Mindestentgelt pro Anlage und bei Betrieb ein Anteil am Nettostromerlös vereinbart. Die erwarteten Einnahmen wurden im Forsthaushalt 2017 eingestellt, konnten aber nicht realisiert werden, da die Anlagen noch nicht stehen. [II.]

Ende 2016 hat das Landratsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Was noch aussteht ist die forstrechtliche Genehmigung für die Rodung des Waldes (Waldumwandlungsgenehmigung). Zum Verfahren insgesamt siehe Seite 3.

Zwischenzeitlich sind die Ausgleichsmaßnahmen naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Art abgestimmt. Bei uns müssen 3,5 ha gerodet werden. Dabei fallen circa 2.000 fm Holz an. Übrigens: der regelmäßige Holzeinschlag im städtischen Forstbetrieb liegt bei 20.000 fm Holz jährlich.

Für die Stadt Donaueschingen müssen insgesamt 4,6 ha an Ausgleichsflächen durch den künftigen Betreiber geschaffen werden. Nach dem Ausgleichskonzept ist u.a. die Aufforstung eines Auwalds an der Donau auf Gemarkung Neudingen vorgesehen. Allein dafür entstehen auf 2,2 ha wertvolle Ausgleichsflächen.

Zahlreiche weitere Ausgleichsflächen auf Flächen privater Personen sind geplant. Nach aufwändiger Vorplanung sind viele weitere Flächen zur Aufforstung beziehungsweise Aufwertung vorgesehen (Forst, Naturschutz).

Die Rodungsmaßnahmen auf den Flächen der Stadt Donaueschingen werden vom städtischen Revierleiter koordiniert. Dies hat den Vorteil, dass die Stadt selbst überblicken kann, dass möglichst umweltschonend gerodet wird. Durchgeführt wird die Maßnahme kombiniert mit den städtischen Waldarbeitern und privaten Unternehmern. Geplant ist ein Zeitraum von rund drei Wochen für die Maßnahme. Das geschlagene Holz steht der Stadt zum Verkauf zu.

Die Aufforstungsmaßnahme des Auwaldes an der Donau auf Gemarkung Neudingen erfolgt über solarcomplex. Hierbei besteht eine Vereinbarung, wonach solarcomplex den Auwald auf eigene Kosten aufforstet und die ersten Jahre pflegt. Sobald die Baumkultur nach einigen Jahren gesichert ist und vom Forstamt abgenommen wurde, wird diese an die Stadt Donaueschingen übergeben.

Es wurde festgestellt, dass - Stand heute - unter den erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan oder andere Arten besteht.

Das Landratsamt muss im Hinblick auf das mittlerweile geänderte naturschutzrechtliche Ausgleichskonzept noch eine Änderungsentscheidung nach BImSchG treffen und wird dies tun. [III. und IV.]

Über die Petitionen, die beim Landtag eingereicht wurden, ist bis heute noch nicht entschieden. Es ist nicht Aufgabe der Stadtverwaltung, diese zu bewerten. [V.] Solange über diese nicht entschieden ist, kann grundsätzlich keine Waldumwandlungsgenehmigung und keine immissionsschutzrechtliche Änderungsentscheidung getroffen werden (sogenanntes Stillhalteabkommen zwischen dem Landtag und der Regierung) - es sei denn, der Petitionsausschuss erteilt vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Ministeriums zu den Petitionen und unter einer Güterabwägung – auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Investors - vor einer abschließenden Entscheidung vorab seine Zustimmung zur Durchführung der entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen.

Wie wir in Erfahrung bringen konnten, hat der Petitionsausschuss bereits am 06.10.2017 eine Stellungnahme beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erbeten. Das Ministerium hat um Fristverlängerung für die Beantwortung gebeten. Diese Frist ist bis Anfang Februar eingeräumt worden. Sollte die Stellungnahme dann bis Anfang Februar da sein, könnte der Petitionsausschuss am 01.03.2018 tagen oder aber – wie erwähnt – vorab seine Zustimmung zur Waldumwandlung sowie der immissionsschutzrechtlichen Regelung durch das Landratsamt, gegebenenfalls unter Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung, erteilen.

Sollte eine Entscheidung des Petitionsausschusses beziehungsweise eine Vorab-Zustimmung erst nach dem 1.3.2018 erfolgen, heißt das aber auch, dass die Hiebmaßnahmen nach der nächsten Vegetationsperiode erst im Herbst aufgenommen werden können. Solche forstlichen Eingriffe (gilt nicht für die übliche Bewirtschaftung des Waldes) müssen bis zum 28.02. eines jeweiligen Jahres erledigt sein.

Es gibt eine Absprache zwischen dem Landtag und der Landesregierung, wonach im Grundsatz während eines anhängigen Petitionsverfahrens die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Landesverwaltung bis zur Entscheidung über die Petition nicht vollzogen werden.

Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder eines Dritten einer Verzögerung des Verfahrens entgegenstehen und der Vorsitzender/die Vorsitzende des Petitionsausschusses hierüber zuvor vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft unterrichtet worden ist.

Am 12.02.2018 hat das Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine solche Ausnahme erteilt hat. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und das Regierungspräsidium Freiburg haben nunmehr „grünes Licht“ erteilt bekommen für den Vollzug der notwendigen Verwaltungsentscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Windpark auf der Länge. Zuvor hatten das Landratsamt und das Regierungspräsidium in entsprechenden Stellungnahmen dargelegt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungen vorliegen.

Das Regierungspräsidium als höhere Forstbehörde hat deshalb am 12.02.2018 die Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Diese Genehmigung ist allerdings mit Auflagen verbunden. Insbesondere darf mit der Rodung des Waldbestandes erst begonnen werden, wenn ein erfolgreicher Zuschlag für eine Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vorliegt. Nach unseren Informationen erfolgt die Zuschlagserteilung für das neuerliche Ausschreibungsverfahren am 15.02.2018. Die Verwaltung wird in der Sitzung aktuell berichten.

Gegen den geplanten Bau der Windkraftanlagen auf der Länge sind zahlreiche Widersprüche eingegangen. Diese werden vom Landratsamt bearbeitet und dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt. [VI.]

Risikoträger für die Kosten des Rückbaus im Falle einer Insolvenz des Betreibers der Windkraftanlagen/der Firma solarcomplex wird die Bank sein, welche den Windpark finanziert. Sobald die Firma solarcomplex den Zuschlag nach dem EEG, sowie die Waldumwandlungsgenehmigung und die angepasste Genehmigungsentscheidung des Landratsamtes hat, wird diese sich für eine finanzierende Bank entscheiden. Die Stadt erhält hierfür eine Bürgschaft. [VII]

Die Aussichten, dass die Windkraftanlagen auf der Länge bei Neudingen realisiert werden, werden von der Verwaltung als offen eingeschätzt.

4

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht über den Stand der Genehmigung und den Bau der Windkraftanlagen auf der Länge in Neudingen wird zur Kenntnis genommen.

Beratung: